

Leitfaden zur Gestaltung fremd- und mehrsprachiger Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Stuttgart

Stand: 24.07. 2024

Erarbeitet von:

Prof. Dr. Frank Gießelmann	PR Lehre und Weiterbildung
Alexandra Scheit	ZV, Dez. III
Matthias Gaugele	ZV, Dez. III
Marlene Scherfer	Stabsstelle Qualitätsentwicklung
Dominik Ziehr	Stabsstelle Qualitätsentwicklung
Marion Höcke	ZV, Dez II
Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht	Prorektorin Diversity und Internationales
Prof. Dr.-Ing. Ingmar Kallfass	Fakultät 5
Prof. Dr.-Ing. Matthias Kreimeyer	Fakultät 7
Prof. Dr.-Ing. Nico Sneeuw	Fakultät 6
Prof. Dr. Peter Büchler	Fakultät 8
Esmeralda Compagna	GKM, ISP
Nana Moutafidou	Referentin des PR Lehre und Weiterbildung
Anna Dannecker	Referent Studium und Lehre, stuvus

Verantwortlich:

Dezernat III, PR Lehre und Weiterbildung

Status des Papiers:

Im Rektorat beschlossen am 25.06.2024, verabschiedet im *SA-Lehre und Weiterbildung* am 12.07.2024; durch den Senat der Universität Stuttgart beschlossen am 24.07.2024

I. Ziel des Leitfadens

Die zunehmende Internationalisierung und das steigende Interesse an fremd- bzw. mehrsprachigen Studiengängen führt zu einem veränderten Studienangebot an der Universität Stuttgart. In einer wachsenden Anzahl von Studiengängen werden neben deutschsprachigen Modulen auch Module und Prüfungen in Fremdsprachen, insbesondere in Englisch angeboten. Einzelne Studiengänge können auch vollständig oder zu einem hohen Anteil auf Englisch studiert werden.

Darüber hinaus baut die Einführung englischsprachiger Kurse im Bachelorstudium Sprachbarrieren für internationale Studierende in Austauschprogrammen (Incomings) ab und erweitert somit die Austauschmöglichkeiten erheblich. Dadurch steigt die Anzahl der verfügbaren Austauschplätze für Studierende der Universität Stuttgart, da Partneruniversitäten auf Reziprozität der Austauschprogramme größten Wert legen. Insgesamt ergibt sich daraus eine Dynamik des internationalen Austauschs, der die Attraktivität und internationale Ausrichtung der Hochschule kontinuierlich steigert.

Diese Veränderungen im Angebot ziehen rechtliche und formale Fragen nach sich, die bei der Konzeption fremd- und mehrsprachiger Angebote berücksichtigt werden sollten.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle bei der Gestaltung von Studiengängen Beteiligten. Es wird auf grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Sprache von Studiengängen eingegangen (z.B.: Welche Sprachausprägungen sind innerhalb von Studiengängen möglich? Wann gilt ein Studiengang als mehrsprachig?) Werden neue fremd- und mehrsprachige Studiengänge konzipiert, so gibt der Leitfaden bereits in der ersten Entwicklungsphase einen Überblick über die zu beachtenden Punkte. Bei der Umgestaltung bereits laufender Studiengänge können sich Beteiligte einen Einblick verschaffen, welche Änderungen an den bestehenden Satzungen notwendig werden. So sollen offene Fragen geklärt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

II. Vorgehen bei der Entwicklung fremd- und mehrsprachiger Studiengänge

1. Mögliche Sprachausprägungen innerhalb von Studiengängen

Im Folgenden wird dargestellt, welche Sprachausprägungen in Studiengängen generell möglich sind. Beispielhaft wird dabei neben der deutschen Sprache die englische Sprache als Kombination dargestellt. Die genannten Aspekte sind auch auf andere fremdsprachige Angebote übertragbar (z.B. in französischer Sprache). Die Einordnung eines Studiengangs in das folgende Schema ergibt sich aus den Sprachkenntnissen, die die Studierenden für ein erfolgreiches Studium benötigen, und dem Gesamtkonzept des Studiengangs.¹

1. Rein deutschsprachiger Studiengang
2. Rein englischsprachiger Studiengang
- 3a. Optional zweisprachiger Studiengang: Wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Deutsch/Englisch) angeboten
- 3b. Zweisprachiger Studiengang: Verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (Deutsch/Englisch) angeboten

¹ In der Regel sollen ein- und mehrsprachige Studiengänge einem der 4 Modelle folgen. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich, sofern sie rechtlich zulässig sind. Für Lehramtsstudiengänge ergeben sich Ausnahmen im Hinblick auf die sprachlichen Zugangsanforderungen, die in der RahmenVO-KM für einzelne Fachrichtungen insbesondere zum Verständnis fremdsprachlicher Texte geregelt sind.

Je nachdem, ob es sich um eine Neueinrichtung oder eine Weiterentwicklung/Änderung eines bestehenden Studiengangs handelt, sind verschiedene Punkte zu beachten. Die Sprachoptionen müssen in den verschiedenen Satzungen Beachtung finden (z.B. Zulassungsordnung, Prüfungsordnung). Für die Regelung der sprachlichen Anforderungen in den universitären Satzungen sind insbesondere die Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus dem Landeshochschulgesetz und ggf. weiteren Landesgesetzes und Verordnungen ergeben.

2. Vorüberlegungen bei Neueinrichtung bzw. Weiterentwicklung/Änderung eines bestehenden Studiengangs

Vor der Einrichtung eines fremd- oder mehrsprachigen Studiengangs sind zunächst folgende Fragen zu klären:

- In welcher Sprache ist der Studiengang studierbar?
- Ist für das Studium eine weitere Sprache fakultativ oder verpflichtend erforderlich?
- Welche Sprachvoraussetzungen benötigen die Studierenden für ein erfolgreiches Studium?

Daraus ergibt sich, welche sprachlichen Anforderungen für den Zugang zum Studiengang in der Zulassungsordnung oder Prüfungsordnung zu regeln sind und welche Regelungen zur Lehr- und Prüfungssprache in der Prüfungsordnung erforderlich sind.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Sprachausprägungen und die sich daraus ergebenden Folgen für die Regelungen zum Zugang, für die Lehr- und Prüfungssprache sowie für die Bezeichnungen im Studiengang.

	1. rein deutschsprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3a. optional zweisprachiger Studiengang: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten	3b. zweisprachiger Studiengang: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten
Welche Sprachkenntnisse benötigen Studierende für ein erfolgreiches Studium? In welcher Sprache ist der Studiengang studierbar?	Deutsch	Englisch	Deutsch <u>und</u> Englisch Je nachdem, welche Sprachkenntnisse in der Person der/des Studierenden vorliegen, ergeben sich für die Studierenden Wahlmöglichkeiten, die in der anderen Sprache möglicherweise nicht angeboten werden. Eine Hauptsprache des Studiengangs soll festgelegt werden (in welcher Sprache kann der Studiengang durchgehend studiert werden? In welchem Umfang sind Wahlmöglichkeiten in einer zweiten Sprache vorhanden?)	Deutsch <u>und</u> Englisch Studierende benötigen Kenntnisse in beiden Sprachen, um das Studium abschließen zu können, da nicht alle (Pflicht-)Bestandteile in beiden Sprachen angeboten werden.

	1. rein deutschsprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3a. optional zweisprachiger Studiengang: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten	3b. zweisprachiger Studiengang: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten
Zugang zum Studiengang (Welche Sprachkenntnisse müssen zwingend bei der Bewerbung für einen Studiengang nachgewiesen werden?)	Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß Satzung der Universität Stuttgart zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ²	Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß studiengangsspezifischer Satzung (i.d.R. Prüfungsordnung beim Bachelor; Zulassungsordnung beim Master)	Nachweis der Hauptsprache des Studiengangs (Deutsch oder Englisch) zwingend erforderlich. Für den Nachweis der Deutschkenntnisse gilt die Satzung der Universität Stuttgart zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Wenn Englischkenntnisse nachzuweisen sind, dann ist hierfür eine Regelung in einer studiengangsspezifischen Satzung erforderlich (siehe Spalte 2) Bei einem hohen Anteil an Modulen in der Zweitsprache kann es ggf. sinnvoll sein, auch noch einen Sprachnachweis für die Zweitsprache zu verlangen.	Nachweis deutscher und englischer Sprachkenntnisse gemäß der Satzung für den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und der studiengangsspezifischen Satzung für den Nachweis der Englischkenntnisse (siehe Spalte 2)
Konzept und Aufbau des Studiengangs	<u>ausschließlich Deutsch:</u> Bezeichnung des Studiengangs und Module, Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen.	<u>ausschließlich Englisch:</u> Bezeichnung des Studiengangs und Module, Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen	Nach der überwiegenden Sprache richtet sich die Bezeichnung des Studiengangs. Die Module, Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden in der jeweiligen Sprache, (Deutsch oder Englisch) geregelt bzw. angeboten.	Die Bezeichnung des Studiengangs richtet sich nach der überwiegenden Ausrichtung des Studiengangs. Sie kann auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Die Module, Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden in der jeweiligen Sprache (Deutsch oder Englisch) geregelt bzw. angeboten.

² [Information zu deutschen Sprachvoraussetzungen](#); [Amtliche Bekanntmachung Nr. 157/2006](#); [Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2009](#)

	1. rein deutschsprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3a. optional zweisprachiger Studiengang: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten	3b. zweisprachiger Studiengang: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten
Hinweise zu Regelungen in den Prüfungsordnungen	<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Deutsch angeboten.</p> <p>Die Abschlussarbeit ist in der Regel in Deutsch anzufertigen, Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des/der Prüfer*in möglich.</p>	<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in Englisch angeboten</p> <p>Die Abschlussarbeit ist in der Regel in Englisch anzufertigen, Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des/der Prüfer*in möglich.</p>	<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Pflichtmodulen werden in der Hauptsprache angeboten.</p> <p>In den Wahlbereichen können Lehrveranstaltungen/Module in der Hauptsprache und in der weiteren Sprache angeboten werden. In der Hauptsprache müssen ausreichende Wahlmöglichkeiten vorhanden sein. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls statt.</p> <p>Die Abschlussarbeit ist in der Regel in der Hauptsprache anzufertigen, Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des/der Prüfer*in möglich</p>	<p>Lehrveranstaltungen können in Pflichtmodulen und in Wahlmodulen in beiden Sprachen angeboten werden.</p> <p>Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls statt.</p> <p>Die Abschlussarbeit kann in beiden Sprachen angefertigt werden, Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des/der Prüfer*in möglich.</p>
Sprache der Satzungen	<p>Die amtlichen Fassungen von Zulassungssatzungen und Prüfungsordnungen werden in allen Varianten ausschließlich in deutscher Sprache erstellt, da die Amtssprache Deutsch ist.</p> <p>Ergänzend können zu Informationszwecken rechtlich unverbindliche englische Übersetzungen der Satzungen erstellt werden. In Studiengängen mit der Hauptsprache Englisch sollen entsprechende Übersetzung erstellt werden. Diese liegen in der Verantwortung der Studiengänge bzw. der Fakultäten, die die Studiengänge anbieten.</p>			
Ergänzende Informationen auf den Webseiten der Studiengänge			<p>Auf der Webseite des Studiengangs soll der Umfang des Lehrangebotes bzw. der Module, die in der Hauptsprache angeboten werden und die in der weiteren Sprache angeboten werden, transparent dargestellt werden. (z.B. 70 % der Wahlmodule werden auf Deutsch angeboten und 30 % werden auf Englisch angeboten)</p>	<p>Auf der Webseite des Studiengangs soll der Umfang des Lehrangebotes bzw. der Module, die in den beiden Sprachen angeboten werden, transparent dargestellt werden. D.h. in welchem Umfang werden Pflicht- und Wahlanteile des Studiums in den jeweiligen Sprachen angeboten.</p>

	1. rein deutschsprachiger Studiengang	2. rein englischsprachiger Studiengang	3a. optional zweisprachiger Studiengang: wählbare Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten	3b. zweisprachiger Studiengang: verpflichtende Inhalte/Module eines Studiengangs werden in verschiedenen Sprachen (dt./engl.) angeboten
			Über die Sprachnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung sind, ist zu informieren. Sofern für die weitere Sprache kein Sprachnachweis bei der Zulassung verlangt wird, soll eine Empfehlung ausgesprochen werden, über welches Sprachniveau Bewerber*innen für ein erfolgreiches Studium verfügen sollen.	Über die Sprachnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung sind, ist zu informieren

3. Empfehlungen zum Umfang der Englischsprachigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen

3.1 Bachelorstudiengänge

Bachelorstudiengänge sollen mit der Hauptsprache Deutsch angeboten werden. Sie können englischsprachige Anteile enthalten. Hierbei kann es sich zum einen um englischsprachige Module in den Wahlbereichen des Studiengangs handeln, die neben deutschsprachigen Wahlmodulen angeboten werden (siehe Tabelle Varianten 1, 3a).³

Möglich sind weiterhin auch englischsprachige Pflichtmodule oder Wahlbereiche, die ausschließlich englischsprachige Module enthalten (siehe Tabelle Variante 3b). Der Umfang der Pflichtanteile im Studium, die in englischer Sprache zu absolvieren sind, soll hierbei 18 ECTS-Credits nicht überschreiten.

Sofern Bachelorstudiengänge verpflichtende Anteile in englischer Sprache vorsehen, muss das Erfordernis der englischsprachigen Anteile im Studium im Hinblick auf die berufliche Qualifikation, die mit dem Studienabschluss erworben werden soll, begründet werden können. Hierfür sind entsprechende Qualifikationsziele in den Studiengangsbericht Teil A mit aufzunehmen.

Als zusätzliches Angebot zu einem bestehenden deutschsprachigen Bachelorstudiengang, kann auch ein rein englischsprachiger Bachelorstudiengang eingerichtet werden (siehe Tabelle Variante 2).

³ Bachelorstudiengänge des gymnasialen Lehramts sind in der Regel in den Varianten 1 oder 3a anzubieten. Hierbei sind auch die Vorgaben der RahmenVO-KM zu berücksichtigen.

3.2 Masterstudiengänge

Masterstudiengänge können in deutscher Sprache, in englischer Sprache oder mehrsprachig angeboten werden (siehe Tabelle Varianten 1, 2, 3a und 3b).⁴

Zulässig ist es auch inhaltlich im Wesentlichen identische Masterstudiengänge einmal in deutscher und einmal in englischer Sprache anzubieten.

Sofern Masterstudiengänge, die einen deutschsprachigen Bachelorstudiengang konsekutiv fortsetzen, überwiegend oder vollständig in englischer Sprache angeboten werden sollen, ist das Erfordernis der englischsprachigen Pflichtanteile im Studium im Hinblick auf die berufliche Qualifikation, die mit dem Studienabschluss erworben werden soll, zu begründen. Hierfür sind entsprechende Qualifikationsziele in den Studiengangsbericht Teil A mit aufzunehmen.

Auch für Masterstudiengänge, die nicht auf einem deutschsprachigen Bachelorstudiengang aufbauen, und die überwiegend oder vollständig in englischer Sprache angeboten werden sollen, ist das Erfordernis der englischsprachigen Pflichtanteile im Studium im Hinblick auf die Zielgruppe und die berufliche Qualifikation, die mit dem Studienabschluss erworben werden soll, zu begründen und entsprechend in die Qualifikationsziele des Studiengangsberichts Teil A mit aufzunehmen.

4. Hinweise zu den Sprachanforderungen in den Studiengängen

4.1 Hinweise zum Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Ausländische Studienbewerber*innen, die ihren Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für Studiengänge, die vollständig in oder mit der Hauptsprache Deutsch angeboten werden, den Nachweis über das Vorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.

Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist für alle betroffenen Studiengänge zentral in der Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse geregelt.⁵

Für die Sprachnachweise, die zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse akzeptiert werden, gibt es zentrale [Vorgaben der Kultusministerkonferenz](#). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bundesweit einheitliche Anforderungen für den Nachweis von Deutschkenntnissen für den Hochschulzugang bestehen. Die Satzung der Universität Stuttgart orientiert sich an den Vorgaben der KMK. Das Niveau der akzeptierten Sprachnachweise liegt in der Regel bei C1 oder einem gehobenen B2-Niveau.

⁴ Masterstudiengänge des gymnasialen Lehramts sind in der Regel in den Varianten 1 oder 3a anzubieten. Hierbei sind auch die Vorgaben der RahmenVO-KM zu berücksichtigen.

⁵ [Information zu deutschen Sprachvoraussetzungen](#); [Amtliche Bekanntmachung Nr. 157/2006](#); [Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2009](#)

4.2 Hinweise zum Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse oder ggf. weiterer Fremdsprachkenntnisse

Für Studiengänge, die den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse oder ggf. auch weiterer Fremdsprachkenntnisse erfordern, gibt es in der Regel keine bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben für das nachzuweisende Sprachniveau.⁶

Das nachzuweisende Sprachniveau und die akzeptierten Sprachnachweise können daher studiengangsspezifisch durch die Universität festgelegt werden.

Das Sprachniveau und die akzeptierten Sprachnachweise, die in den studiengangsspezifischen Satzungen geregelt werden, sollen dabei sicherstellen, dass die Bewerber*innen im Hinblick auf ihre studiengangsspezifische Eignung über ein Sprachniveau verfügen, dass sie dazu befähigt, den Studiengang erfolgreich zu studieren.

Für Bachelorstudiengänge mit englischsprachigen (Pflicht-)Anteilen empfiehlt die Universität Stuttgart ein Sprachniveau von maximal B2 zu fordern.

Für Masterstudiengänge, die vollständig oder mit der Hauptsprache Englisch angeboten werden, empfiehlt die Universität Stuttgart ein Sprachniveau von C1. Sofern für die Vermittlung und Prüfung der fachlichen Inhalte eines Studiengangs ein geringeres Sprachniveau ausreichend ist, ist auch das Sprachniveau B2 zulässig.

5. Verfahren und Prozesse

5.1 Neueinrichtung eines Studiengangs

Für die Neueinrichtung eines Studiengangs sind die grundlegenden Hinweise des [Merkblattes zur Neueinrichtung](#) eines Studiengangs der Stabsstelle Qualitätsentwicklung zu beachten.

Im Rahmen des Einrichtungsprozesses ist dann zu klären, welche der zuvor beschriebenen Varianten auf den Studiengang zutrifft. Danach richten sich die in den Satzungen erforderlichen Regelungen sowie Anforderungen an die weiteren im Einrichtungsprozess zu erstellenden Dokumente.

5.2 Änderung eines bestehenden Studiengangs

Wenn in einem bestehenden Studiengang der Anteil englischsprachiger Module ausgebaut oder der Studiengang vollständig auf die englische Sprache umgestellt werden soll, dann ist zunächst zu klären, welche der Varianten 2, 3a oder 3b auf das künftige Studiengangskonzept zutrifft. Hiervon hängt es ab, ob studiengangsrelevante Satzungen angepasst werden müssen.

Eine Anpassung von studiengangsrelevanten Satzungen ist beispielsweise dann erforderlich, wenn für den Zugang zu einem Studiengang künftig von den Bewerberinnen und Bewerbern Sprachnachweise vorzulegen sind, weil der Studiengang englischsprachige Pflichtanteile enthält. Werden Pflichtmodule von der deutschen auf die englische Sprache umgestellt und ändert sich infolgedessen der Modulname, dann ist in der Regel auch eine Anpassung der Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ in der Prüfungsordnung des Studiengangs

⁶ Eine Ausnahme besteht für das gymnasiale Lehramt. Für einzelne Studiengänge gibt es hier Vorgaben für nachzuweisende Sprachkenntnisse, die in der [RahmenVO-KM](#) geregelt sind und entsprechend bereits in die studiengangsbezogenen Satzungen aufgenommen wurden.

erforderlich. Ggf. müssen auch die Regelungen zur Lehr- und Prüfungssprache und die Regelungen zur Sprache der Abschlussarbeit in der Prüfungsordnung angepasst werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Anpassung von studiengangsbezogenen Satzungen ein angemessener zeitlicher Vorlauf für die Erstellung der Satzungen und die Beschlussfassung durch die Gremien erforderlich ist. Von der Geschäftsstelle des Senatsausschusses Lehre (Frau Alexandra Scheit) werden jedes Semester hierzu per Email Informationen für die Dekanate, Studiendekan*innen und Studiengangsmanager*innen zur Verfügung gestellt, die auch einen Zeitstrahl für die Anpassung von studiengangsbezogenen Satzungen beinhalten. Zusätzlich ist bei den zeitlichen Planungen darauf zu achten, dass die Neueinführung von Sprachnachweisen für die Zulassung zu einem Studiengang Studieninteressierten rechtzeitig über die Bewerberinformationen kommuniziert werden muss.

Bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangs muss zusätzlich zur Anpassung der Satzungen auch eine Genehmigung des Wissenschaftsministeriums eingeholt werden, dies ist bei den zeitlichen Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Eine wesentliche Änderung ist beispielsweise eine Änderung des Studiengangsnamens oder eine vollständige Umstellung eines Studiengangs auf eine andere Sprache.

Werden in einen Studiengang englischsprachige Pflichtanteile integriert, sind die Qualifikationsziele im Studiengangsbericht entsprechend anzupassen (vgl. Hinweise unter Nr. 3.1 und 3.2).

Sind für die Umstellung von Modulen in eine andere Sprache Modulbeschreibungen anzupassen, beachten Sie bitte die Hinweise unter folgendem [Link](#).